

2.5.2005



Domain-Namen

Vorlesung Informations-, Informatik- und Telekommunikationsrecht | SS05

Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

Domain-Namen

- Kein staatliches Schutzrecht
 - Domain-Namen: Dienstleistung, nicht Eigentum
- Vergabe durch private Stellen (Registrierstellen)
 - First-come, first-served (mit Ausnahmen)
- Länderdomains: Unterschiedlich reguliert
 - ".eu" ab Q4 2005 (vgl. EU-Verordnung (EG) Nr. 733/2002)
- Generische Top-Level-Domains: ICANN
 - Für jedermann offen (.com, .info, .biz, etc.)
 - Mit Registrierungsbeschränkungen (.aero, .coop, etc.)

29.04.2005

Homburger
2

Selbstregulierung: ICANN

- Internet Corp. for Assigned Names & Numbers
 - www.icann.org
- Private Organisation in den USA
 - Geschäftsführung und -stelle
 - Aufsichtsrat
 - Verschiedene feste Interessensgruppen (auch Staaten)
- Bestimmt über Domain-Namen, IP-Adressen etc.
 - "Macht" dank administrativer Kontrolle und Verträgen

29.04.2005

Homburger
3

Staatliche Regulierung: AEFV für ".ch"

- Adressierungselemente-Verordnung (SR 784.104)
- Domain-Namen sind Adressierungselemente
 - Vergabe bzw. Verwaltung: Bundeskompetenz
 - Derzeit an Switch (www.nic.ch) delegiert (Monopol)
- Verordnung (& TAV) geben allgemeine Regeln vor
 - Schiedsstelle (Art. 14g), keine Berechtigungskontrolle (Art. 14f), Übertragungsregelungen, "Dispute-Eintrag"
 - Domain-Vertrag = Privatrecht (BGE 4A.7/2004 Erw. 2)

29.04.2005

Homburger
4

Namensschutz

- Art. 29 Abs. 2 ZGB
 - Schutz vor Namensanmassung (& Namensbestreitung)
 - Gilt für natürliche und juristische Personen sowie für Gemeinden
 - Gilt auch für Pseudonyme

Art. 29

III. Recht auf
den Namen
1. Namensschutz

¹ Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.

² Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasset, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

Homburger
5

Markenschutz

- Schutz für unterschiedlichste Kennzeichenformen
 - Wörter, Bilder, Wortbild-Marken, Tonfolgen, 3D-Zeichen
- Nicht alles kann geschützt werden
 - Beschreibende Angaben (sofern nicht durchgesetzt)
 - Täuschende Angaben
 - Erste Prüfung bei der Hinterlegung, spätere im Streitfall
- Keine Herrschaftsrechte über Gemeingut

29.04.2005

Homburger
6

Markenschutz II

- Markeninhaber kann sich gegen Schaffung einer Verwechslungsgefahr durch Dritte wehren
 - Die Zeichen sind gleich oder ähnlich
 - Die Waren | Dienstleistungen sind gleich oder ähnlich
- Schutz nur gegen Verwendung als Kennzeichen
- Schutz auf die Schweiz beschränkt
- Kein Schutz vor älteren Zeichen | Nutzungen

29.04.2005

Homburger
7

Lauterkeitsrecht

- Verboten: Unfairer, verfälschter Wettbewerb
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG
- Erfasst jedes Tun im kommerziellen Umfeld
 - Kein Konkurrenzverhältnis (mehr) nötig
 - Absicht i.d.R. nicht erforderlich
- UWG definiert nur einige Tatbestände davon
 - Generalklausel (Art. 2) erfasst aber auch neue "Tricks"

29.04.2005

Homburger
8

Wesentliche Tatbestände

- Verwechslungsgefahr
- Anlehnung
- Irreführung
- Besonders aggressive Verkaufsmethoden
- Behinderung

- Zweckentfremdete Registrierung von Domains

29.04.2005

Homburger
9

Domain-Streitfälle

- Staatliche Gerichte
 - Vorsorgliche Massnahmen, Klagen
- Private Streitschlichtungsverfahren
 - Für ".com", ".org" etc.: Verfahren gemäss "Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy" (UDRP)
 - Für ".ch", ".li": Streitbelegungsverfahren der Switch
 - Summarisches, günstiges und rasches Verfahren
 - Entscheid nur über Übertragung oder Löschung
 - Faktische Vollstreckung über Registrierstellen

29.04.2005

Homburger
10

Entscheidgrundlagen

- UDRP: Nur für Fälle der "Domain-Name-Piraterie"
 - Beschwerdeführer hat ein Markenrecht
 - Domain ist gleich oder verwechselbar ähnlich dazu
 - Domain wurde registriert und benutzt
 - Registrierung und Benutzung war bösgläubig
 - Domain-Inhaber ohne legitimes Interesse
- ".ch"-Verfahren: Nur für "klare Verletzung eines Kennzeichenrechts" (nach Schweizer Recht)

29.04.2005

Homburger
11

Grundsätze für Domain-Streitfälle | 1

- Domain-Namen haben Kennzeichnungsfunktion
 - Wie Namen, Firmen und Marken (BGE 126 III 239)
- Domain-Namen müssen genügenden Abstand gegenüber *geschützten* Kennzeichen halten, um Verwechslungen zu vermeiden (4C.376/2004)
 - Bei Kollision von verschiedenen Rechten müssen Interessen abgewogen werden (BGE 128 III 353)
 - Ähnliche Interessenslage: First come, first served
 - Aber: Berühmte, ältere Marken erhalten eher Vorrang
 - "Erwartung des durchschnittlichen Internet-Benutzers" (4C.376/2004, "maggi.com")

29.04.2005

Homburger
12

Grundsätze für Domain-Streitfälle | 2

- Verwechslungsgefahr eines Domain-Namens kann nicht durch den Inhalt der zugehörigen Website ausgeschlossen werden (BGE 128 III 353, BGE 128 III 401)
 - Ein registrierter aber inaktiver Domain-Name gilt noch nicht als markenrechtlicher Gebrauch (BGE 4C.31/2004)
- Markenverletzung setzt (ferner) gleiche oder gleichartige Waren | Dienstleistungen voraus (BGE 4C.31/2004)
- Für Domain-Namen gilt das wettbewerbsrechtliche Lauterkeitsgebot ebenso (BGE 126 III 239)
 - Hauptfälle: Verwechslungsgefahr, Behinderung

29.04.2005

Homburger
13



Bösgläubige Registrierung, Irreführung bzw. Verwechslung (BGE 126 III 239)

29.04.2005

Homburger
14



Verletzung von Markenrechten (OG Basel-Landschaft, 2.5.2000)

29.04.2005

Homburger
15

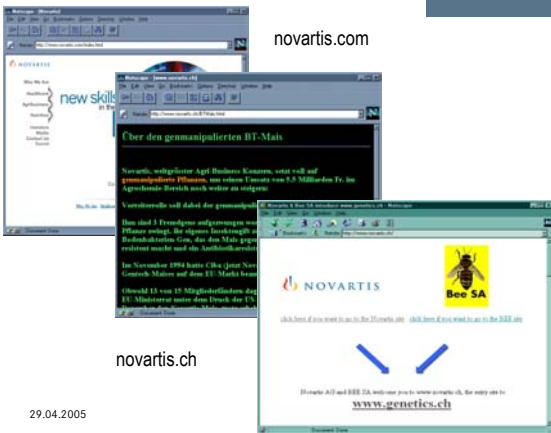
Obergericht des Kantons Thurgau, 19.2.2002

- Beklagte registrierte über 300 Domain-Namen
 - Hauptbestandteile waren Autofirmen und -marken
 - z.B. audi-ankauf.ch, audi-autohandel.ch, audi-handel.ch
 - Für jede Domain wurden 1000 Franken verlangt
- Verletzung von Art. 2 UWG bejaht
 - Anspruch auf Beseitigung des Störungszustands durch Abgabe einer Löschungserklärung bei Switch
 - (Erfordernis einer Behinderungsabsicht von h.L. bejaht)
- Verletzung von Namensrechten: wahrscheinlich

29.04.2005

Homburger
16

novartis.com



novartis.ch

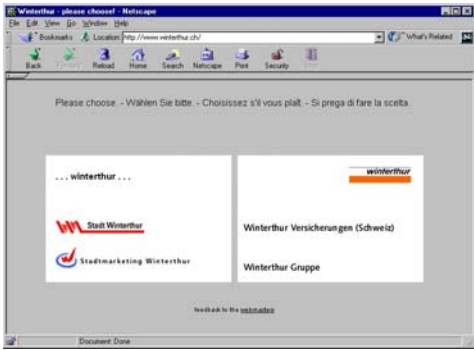
29.04.2005



29.04.2005

BGE 125 III 91

Homburger
18



29.04.2005

Homburger
19

Spezialfall: Beschreibende Begriffe

- Fall A: Verwendung reiner Sachbezeichnung
 - Grundsätzlich zulässig, wo keine Irreführung | Täuschung
 - Systematisches Registrieren aller Sachbezeichnungen eines Marktsektors kann unlauter sein gem. BezG Hinwil ("barcodedrucker.ch")
- Fall B: Verwendung eines fremden Kennzeichens
 - Kennzeichenmässiger Gebrauch?
 - Verwechslungsgefahr?

29.04.2005

Homburger
20



29.04.2005

Homburger
21

Weitere Fragen | 2

- BGE 6S.127/2002 ("bundesgericht.ch"), 2.9.2003
 - Anwendung des Wappengesetzes (SR 232.21)
 - Täuschung durch blosser Domain-Registrierung
 - Strafrechtliche Konsequenzen für Domain-Inhaber
- BGE 4C.377/2002 ("tonline.ch"), 19.5.2003
 - Verwechslungsgefahr trotz fehlendem Bindestrich
- Gerichtskreis Bern-Laupen ("beam.to"), 2.6.2000
 - Verletzung von Urheberrecht

29.04.2005

Homburger
25

Weitere Fragen | 3

- OGer Kt. Thurgau ("emarket.ch"), 6.6.2002
 - Firmenrecht nur bei firmenmässigem Gebrauch, d.h. Verwendung eines Domain-Namens zur Bezeichnung eines Unternehmensträgers, nicht eines Produkts
- HGer Kt. Aargau ("swisslawyers.com"), 9.5.2000
 - Begriff nicht kennzeichnungskräftig; kein Schutz
 - Kein Domain-Grabbing bei nachträglicher Registrierung
- BezGer Lausanne ("cofideco.ch"), 23.7.2001
 - Irrelevant, dass Kläger bereits die ".com"-Domain hatte

29.04.2005

Homburger
26

Weitere Fragen | 4

- WIPO Case No. DCH2005-0002 ("hitachi.ch")
 - Firmennamen als Domain durch einen Händler, der u.a. entsprechende Produkte vertreibt, schafft Verwechslungsgefahr gemäss Art. 29 ZGB, Art. 2 und 3 lit. d UWG
- WIPO Case No. DCH2004-0013 ("cachaca51.ch")
 - Produktmarke als Domain durch Parallelimporteur, schafft markenrechtliche Verwechslungsgefahr
- Aber: BGE 128 III 146 - Gebrauch fremder Marken

29.04.2005

Homburger
27

Weitere Fragen | 5

- BGE 4C.31/2003 ("wintegra.ch"), 1.5.2003
 - Firmenrecht gilt branchenunabhängig
 - Schwaches Kennzeichen = sehr enger Schutzbereich
 - Gefahr von Fehlzurechnungen kann durch Inhalt einer Website verstärkt werden (i.c. nicht der Fall)
- BGE 128 III 353 ("montana.ch"), 23.7.2002
 - Namensrecht gilt branchenunabhängig

29.04.2005

Homburger
28

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56 | 58, CH-8035 Zürich
Tel. 043 222 1000
Fax 043 222 1500
david.rosenthal@homburger.ch
www.homburger.ch

29.04.2005

Homburger
29

HOMBURGER

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.